



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern gemäß Art. 31 / 47 VO (EU) 2020/687

- Einzelgenehmigung
- Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter	Name/ Firmenname:	
Anschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		

Verbringung	Tierart	Anzahl je Tag
Aus	In	
<input type="checkbox"/> der Schutzzone	<input type="checkbox"/> der Schutzzone	
<input type="checkbox"/> der Überwachungszone	<input type="checkbox"/> der Überwachungszone	
<input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	<input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	

Standort der Eier	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	



□ Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln (Stiefelüberziehern), betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad Celsius heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

□ Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

□ Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Um den neuesten Änderungen in der Datenschutzgesetzgebung zu entsprechen und unsere Verpflichtung zur Transparenz aufzuzeigen, haben wir unsere Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung aktualisiert. Bei Kontaktaufnahme per E-Mail richten wir uns nach Artikel 6 Absatz 1 f der Datenschutzgrundverordnung. Wenn Sie genauere Einzelheiten erfahren möchten, können Sie unsere Datenschutzerklärung unter Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/allgemeine Informationen/Datenschutzhinweise auf der Homepage des Landkreises einsehen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweis: nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!